

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: Verband selbständiger Versicherungskaufleute der SIGNAL IDUNA Gruppe e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Hamburg unter VR 7473 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist im Sinne einer Interessengemeinschaft die Pflege der Gemeinschaft seiner Mitglieder und die Förderung der Zusammenarbeit mit der SIGNAL IDUNA Gruppe im Interesse des selbständigen Außendienstes, der Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe und ihrer Versicherungsnehmer.
- (2) Der Verein hat darüber hinaus den Zweck der Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der SIGNAL IDUNA Gruppe, gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber sonstigen Dritten.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Selbständige Vermittler im Hauptberuf, die ausschließlich in einem direkten Vertragsverhältnis zur SIGNAL IDUNA Gruppe stehen;
 - b) geschäftsführende Gesellschafter einer juristischen Person oder teilrechtsfähigen Gesamthand (GbR, Kommanditgesellschaft, offene Handelsgesellschaft), die in einem direkten Vertragsverhältnis zur SIGNAL IDUNA Gruppe i. S. v. a) stehen;
 - c) Handelsvertreter nach §84 HGB bzw. geschäftsführende Gesellschafter von Gesellschaften i. S. v. b), die für Vermittler i. S. v. a) und b) tätig sind und selbst in keinem direkten Vertragsverhältnis zur SIGNAL IDUNA Gruppe stehen;
 - d) Außendienstpartner von Agenturpartnern und Agenturpartner-Gesellschaften i. S. v. c) mit Zustimmung des Inhabers des Agenturpartners bzw. der geschäftsführenden Gesellschafter der Agenturpartner-Gesellschaft.

- e.) Angestellte in einem befristet Auszubildenden-Folgevertrag
- (2) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes können im Einzelfall auch Personen Mitglieder werden, die die Voraussetzungen des Abs. (1) nicht erfüllen (Sondermitgliedschaft).

- (3) Die Mitgliedschaft besteht im Falle des Eintritts eines Mitglieds in den Ruhestand als Fördermitgliedschaft fort.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist mindestens in Textform an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in besonderer Weise um die Interessengemeinschaft verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
 - a) Tod des Mitglieds;
 - b) freiwilligen Austritt des Mitglieds;
 - c) Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gem. § 3 Abs. (1), außer im Falle des Eintritts in den Ruhestand;
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied des Vereins kann, wenn es mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Höhe eines Jahresbeitrags mit zwei Monaten im Rückstand ist und diese trotz schriftlicher Aufforderung nicht vollständig gezahlt hat, oder wenn es gegen die Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder in groben Maße verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen

werden. Der Beschluss über den Ausschluss ergeht nach Anhörung, ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss des Vorstands über seine Ausschließung steht dem Mitglied das Recht zu, Einspruch an die Mitgliederversammlung zu erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Entscheidung über den Einspruch vorzulegen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 31.01. eines Kalenderjahres fällig. Bei Erwerb der Mitgliedschaft ab dem 01.07. eines Kalenderjahres wird für das betreffende Geschäftsjahr lediglich der halbe Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Beendigung der Mitgliedschaft während der Dauer eines Geschäftsjahres führt nicht zu einer Reduzierung des Mitgliedsbeitrags.
- (4) Die SIGNAL IDUNA Gruppe betreibt im Auftrag des Vereins und für ihn das Beitragseinzugsverfahren, indem sie die von den Mitgliedern jeweils zu zahlenden Beiträge auf der Basis der gemeldeten Beitragsführung ohne weitere Überprüfung den bei ihr bestehenden Provisionskonten belastet und an den Verein abführt. Die Verpflichtung der Mitglieder, fällige Beiträge an den Verein zu entrichten, wird durch dieses Verfahren nicht berührt.
- (5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von einer Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Organisationssprecher;
- d) der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung und Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands und des Kassenvorstands sowie des Berichts der Kassenprüfer;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein;
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung über die Auflösung des Vereins;
 - g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- (3) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt der Vorstand einen anderen Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der teilnehmenden Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 9 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, Art der Versammlung (Präsenz, digital oder hybrid)

- (1) Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn sie an

die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform angegebene Adresse (Postanschrift, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung kann jeweils entweder als reine Präsenzversammlung oder, sofern keine zwingenden Gesetzbestimmungen entgegenstehen, digital (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form (Präsenzversammlung, an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Über die Art der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Die Versammlungsart hat der Vorstand den Mitgliedern in der Einladung mitzuteilen. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

(4) Hybride oder digitale Mitgliederversammlungen finden in einer nur für Mitglieder zugänglichen Online-Plattform statt. Die Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren VSV-Zugangsdaten sowie ihrem persönlichen Passwort anmelden. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

(5) Im Fall einer digitalen oder hybriden Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand über die Modalitäten der Fernabstimmung, die allen Mitgliedern die Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht.

(6) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Im Falle einer Präsenz- oder digitalen Mitgliederversammlung ist der Versammlungsleiter berechtigt, das Rede- und

Fragerecht in angemessener Weise (und zwar sowohl zeitlich als auch sachlich) zu begrenzen. Wird die Versammlung als hybride Präsenzversammlung abgehalten, kann der Versammlungsleiter das Rede- und Fragerecht auf die in der Präsenzversammlung anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder er beantwortet. Die Beschränkungen gemäß Satz 2 und 3 sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Nimmt kein Vorstandsmitglied an der Mitgliederversammlung teil, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Für die Wirksamkeit der in der Mitgliederversammlung erfolgten Abstimmungen und Beschlüsse ist die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entscheidend.

(5) In der Mitgliederversammlung erfolgte Abstimmungen und Beschlüsse können nicht angefochten werden, wenn aufgrund technischer Störungen Mitglieder nicht in der Lage sind, von ihren Rechten (insbes. Abstimmungs- und Rederechte) Gebrauch zu machen, es sei denn, dem Verein oder dem Versammlungsleiter ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die Einberufung, Ankündigung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die §§ 8-10 entsprechend.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus acht Personen, dem 1. Vorsitzenden, dem 2.

Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und vier Vorstandsmitgliedern.

(2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(3) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer oder den Kassenwart. Sie sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(4) Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich in besonderer Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern und Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

(5) Mitgliedern des Vorstands kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Vereinbarung einer Vergütung und ihre Höhe im Einzelfall entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Höhe der Vergütung auch generell in einer Vergütungsordnung festlegen und anpassen. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen.

§ 13 Funktionen und Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und stellt die

Tagesordnungen hierzu auf. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(2) Der 1. Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vorstands und die Vorstandssitzungen. Er leitet ebenfalls die Verhandlungen mit der SIGNAL IDUNA Gruppe. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, übernimmt der 2. Vorsitzende für die Dauer der Verhinderung dessen Aufgaben.

(3) Die Vorstandsmitglieder übernehmen jeweils fachspezifische Aufgaben gemäß Beschlussfassung des Vorstands.

(4) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenprüfung vorzubereiten und zu veranlassen.

(5) Der Schriftführer führt Sitzungsprotokolle. Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen. Die Niederschriften sollen Ort und Zeit der Sitzung bzw. Versammlung, die Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse, Wahl- und Abstimmungsergebnisse enthalten.

(6) Der Vorstand kann durch Beschluss eine Geschäftsordnung erlassen, durch die die weitere Aufgaben- und Funktionsverteilung im Vorstand, die Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und die vereinsinternen Abläufe der Geschäftsführung und Verwaltung festgelegt werden. Der Vorstand kann die Geschäftsordnung durch Beschluss ändern oder aufheben.

(7) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle einrichten. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Der Vorstand kann zudem bei Bedarf Vereinsämter und Tätigkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages gegen angemessene Vergütung oder gegen Zahlung einer Erstattung von Aufwendungen ausüben lassen oder beauftragen.

§ 14 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des

Vorstands im Amt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder, jeweils in einem besonderen Wahlgang, zu erfolgen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Einberufung soll eine Tagesordnung beigefügt werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, teilnehmen. Beschlüsse des Vorstands kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustande, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit den Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder wählen.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich, fernschriftlich, telefonisch, digital oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung auf diesem Wege erklären.

(4) Vorstandssitzungen können auch ohne Einhaltung der Frist- und Formvorschriften nach Maßgabe von Abs. (1) stattfinden, soweit der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

(5) Vorstandssitzungen können auch in der Weise stattfinden, dass

- alle Vorstandsmitglieder zu einer rein digitalen Sitzung zusammentreten oder
- einzelne Vorstandsmitglieder an der Sitzung ohne Anwesenheit an einem Sitzungsort teilnehmen und ihre Rechte, insbesondere ihre Stimmrechte im Wege der

elektronischen Kommunikation ausüben („Hybride Sitzung“).

Die Art der Sitzung und die Möglichkeiten der Sitzungsteilnahme sowie die Einzelheiten des Verfahrens sind spätestens bei der Ladung zur Sitzung mitzuteilen.

(6) Für die Wirksamkeit der in der Vorstandssitzung erfolgten Abstimmungen und Beschlüsse ist die Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter entscheidend.

(7) In der Sitzung erfolgte Abstimmungen und Beschlüsse können nicht angefochten werden, wenn aufgrund technischer Störungen Vorstandsmitglieder nicht in der Lage sind, von ihren Rechten (insbes. Abstimmungs- und Rederechten) Gebrauch zu machen, es sei denn, dem Vorstand oder dem Versammlungsleiter ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen. Hierauf ist in der Einladung zur Vorstandssitzung hinzuweisen.

§ 16 Vorstandsbeisitzer

Der Vorstand kann Mitglieder als Vorstandsbeisitzer berufen. Die Vorstandsbeisitzer unterstützen den Vorstand bei dessen Tätigkeit und nehmen an den Vorstandssitzungen ohne eigenes Stimmrecht teil. Die Vorstandsbeisitzer nutzen die Zeit ihrer Berufung, um sich auf ein Amt als Vorstandsmitglied vorzubereiten und sich mit der Arbeit im Vorstand vertraut zu machen. Die Berufung der Vorstandsbeisitzer endet mit der Amtszeit des Vorstands. Ein Vorstandsbeisitzer kann mehrmals berufen werden.

§ 17 Organisationssprecher

(1) Der Organisationssprecher und zwei stellvertretende Organisationssprecher werden von den Beiratsmitgliedern des jeweiligen Organisationsverbandes für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an, gewählt. Die Organisationssprecher und die Stellvertreter bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Organisationssprecher und deren Stellvertreter findet im Rahmen der Beiratstagung des Verbandes statt. Die Beiratstagung kann wie Vorstandssitzungen als Präsenz-, virtuelle oder hybride Sitzung

stattfinden. Es gelten entsprechend die Regelungen zu Vorstandssitzungen, insbes. § 15 Abs. 5).

(2) Der Organisationssprecher kann Mitglieder als Organisations-Beisitzer berufen. Die Organisations-Beisitzer unterstützen den Organisationssprecher und die stellvertretenden Organisationssprecher bei deren Tätigkeit und nehmen an den Organisationsverbandssitzungen teil. Die Berufung der Organisations-Beisitzer endet mit der Amtszeit der Organisationssprecher. Ein Beisitzer kann mehrmals berufen werden.

(3) Mindestens einmal im Kalenderjahr führt der Organisationssprecher mit den stellvertretenden Organisationssprechern innerhalb des Organisationsverbandes eine oder mehrere regionale Organisationsverbandsversammlung/en durch, bei der die Mitglieder über die Aktivitäten des Vereins zu informieren sind. Die Organisationsverbandsversammlung/en werden mit den jeweiligen Gebietsprechern und deren Stellvertretern vorbereitet und einberufen. Es werden mindestens drei und maximal vier Gebietsdirektionen pro Organisationsverbandsversammlung zusammengefasst. Der Vorstand kann auf Antrag des Organisationssprechers über eine abweichende Regelung entscheiden.

(4) Der Organisationssprecher übt mit den stellvertretenden Organisationssprechern die Funktion eines Bindeglieds zwischen dem Organisationsverband und dem Vorstand aus. Sie führen die Kommunikation des Vereins mit dem Organisationsdirektor der SIGNAL IDUNA Gruppe.

§ 18 Gebietsprecher / Beirat

(1) Die Mitglieder einer Gebietsdirektion wählen für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an, einen Gebietsprecher und zwei Stellvertreter. Aufgabe des Gebietsprechers und der stellvertretenden Gebietsprecher ist die Information der Mitglieder der Gebietsdirektion über die Angelegenheiten des Vereins.

(2) Die Summe der Gebietsprecher, die Organisationssprecher, ihre Stellvertreter und Beisitzer sowie die Mitglieder der Arbeitskreise bilden den Beirat des Vereins. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in

Angelegenheiten des Vereins zu unterstützen und ihn hierbei zu beraten sowie die Verbindung zwischen dem Vorstand des Vereins und seinen Mitgliedern zu pflegen.

(3) Mindestens einmal im Kalenderjahr soll eine Beiratstagung stattfinden. Zu der Beiratstagung lädt ein Vorstandsmitglied des Vereins in Textform mit einer Frist von einem Monat ein. Der Einladung soll eine Tagesordnung beigefügt werden.

(4) Die Beiratstagungen werden von dem 1. Vorsitzenden des Vereins, im Falle von dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden des Vereins, geleitet. In den Beiratstagungen haben sämtliche Vorstandsmitglieder Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 19 Arbeitskreise

Der Verein unterhält eigene Arbeitskreise, welche sich mit berufsbezogenen Themen seiner Mitglieder auseinandersetzen. Diese Arbeitskreise werden von dem Vorstand eingesetzt und jeweils von einem Vorstandsmitglied oder einem Beisitzer geleitet.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vereins jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bonn, 17. September 2022



Thomas Ewering
1. Vorsitzender



Manuela Fortkord
Schriftführerin